

## Republik Österreich BUNDESKANZLERAMT

Z1.153.423 - 2a/1962

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 5. Juli 1962, mit dem die n.ö. Landarbeitsordnung abgeändert und ergänzt wird.

Zu Zl. 60 ex 1962 vom 5. Juli 1962.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich Eing. 31. BIIR. 1962
21.: 1962 Aussch.

rune maria (re

PALACE DE

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

## Wien.

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des n.ö. Landtages vom 5. Juli 1962, mit dem die n.ö. Landarbeitsordnung abgeändert und ergänzt wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Außerhalb eines Einspruches sei folgendes bemerkt:

- l. Der erste Satz des Art. I des Gesetzesbeschlusses ist insoferne unvollständig, als offenbar übersehen wurde, die Landarbeitsordnungsnovelle, LGBl.Nr. 292/1961, zu zitieren.
- 2. Der Einleitungssatz im Art. I Z. 4 des Gesetzesbeschlusses ist insofern ungenau, als der "bisherige Text des § 135" nach der Novelle LGBl.Nr. 141/1962, auch den Abs.2 umfaßt, der offensichtlich in der nunmehrigen Fassung nicht bestehen bleiben, sondern durch den neuen Abs. 2 ersetzt werden soll. Die Formulierung hätte daher zu lauten:

"Der § 135 Abs. 2 hat zu lauten:
(2) Ein Verzicht .... widerrufen werden."

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß der durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 141/1962 eingefügte § 135 Abs.2 der n.ö. Landarbeitsordnung und der durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß neugefäßte § 135 Abs. 2 der n.ö. Landarbeitsordnung einander widersprechen und somit eine Antinomie bewirken.

30.August 1962 Für den Bundeskanzler: Loebenstein

der Hustkriftende